

AMV. Positionspapier

Jahresarbeitszeitmodell und Umsetzung des Berufsauftrags

Das *Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)* und die *Verordnung über die Anstellung und die Löhne der Lehrpersonen (VALL)* regeln den Berufsauftrag der Lehrpersonen und die *Arbeitszeitverordnung (AZV)* das für die Lehrpersonen geltende Jahresarbeitszeitmodell. Unter Achtung der verschiedenen Schulkulturen setzt sich der AMV für eine schulspezifische Umsetzung des Berufsauftrags ein, welche die Bestimmung der geltenden Gesetzgebung adäquat und stufengerecht umsetzt. Konkret fordert der AMV folgendes:

1. Zeitplanung zu Beginn des Schuljahres

Die Kantonsschulen führen eine *bedarfsgerechte Zeitplanung* wie diese in den §§34-38c VALL vorgesehen ist, d.h. das (lohnrelevante) Pensum, alle Arbeiten im Rahmen des Pensums und die gesamte Kompensation systembedingter Unterrichtsausfälle sind darin noch vor Beginn des Schuljahres festgelegt und werden in der Pensenverfügung berücksichtigt. Die Jahresarbeitszeit (inklusive Übertragung von Überstunden aus dem Vorjahr) ist so zu planen, dass am Ende des Schuljahres kein negativer Arbeitstundensaldo resultiert.

2. Überstunden bewegen sich im Rahmen von 0 bis 300 Stunden

Zusätzliche, in der Planung nicht vorgesehene, vorab bewilligte Überstunden im Rahmen von 0 bis 300 Stunden, die während dem Schuljahr anfallen, sind zusätzlich zu entschädigen oder auf das nächste Schuljahr zu übertragen (§38d VALL).

3. Eine lohnrelevante Arbeitszeitabrechnung am Ende des Jahres ist nicht zulässig

Sofern kein vertragswidriges Selbstverschulden der Lehrperson vorliegt, sind Lohnabzüge infolge einer lohnrelevanten Arbeitszeitabrechnung am Ende des Jahres nicht zulässig.

4. Der Arbeitgeber stellt ausreichend Arbeit zur Verfügung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, genügend Arbeit zur Verfügung zu stellen. Der AMV schätzt die Möglichkeit für Lehrpersonen, bei der Ausgestaltung der Aufgaben und der Angebote der Schule mitzuwirken. Daraus können aber keine schulspezifischen Arbeitszeitmodelle abgeleitet werden, die darauf basieren, dass die Lehrpersonen im Rahmen des Berufsauftrages ihre eigene Arbeit bewilligungspflichtig generieren müssen. Diese sind unzulässig.

5. Arbeitszeitpauschalen sind realistisch angesetzt

Für Arbeiten, die in eine Kompensationsrechnung einfließen, muss ausreichend Zeit eingeplant werden. Die hierfür anrechenbare Arbeitszeit ist realistisch angesetzt und bemisst sich nach Erfahrungswerten. Die Grundsätze der Aufteilung der Jahresarbeitszeit und die Einplanung der in den Berufsfeldern gemäss den §§ 36–38 VALL zu leistenden Arbeit muss rechtsgleich erfolgen und kann damit in den verschiedenen Kantonsschulen nicht grundsätzlich unterschiedlich geregelt werden.

6. Der Pensenerhöhung ist durch eine Anpassung der BF Rechnung zu tragen

Der Pensenerhöhung auf das Schuljahr 2016/17 ist durch eine Anpassung der Berufsfelder Rechnung zu tragen, indem für das Berufsfeld 1 pauschal 89% zur Verfügung gestellt werden und/oder als Folge einer Neubewertung eine Zusammenführung der künstlich geteilten Berufsfelder 1 und 2 (*Unterricht und Klasse und Schülerinnen und Schüler*) mit einem Anteil von 92% der Jahresarbeitszeit angestrebt wird (vgl. Resultate der *Erhebung der Jahresarbeitszeit durch den AMV*). Die restlichen Berufsfelder werden im Hinblick auf die frei ansetzbare Zeit ausgeglichen verteilt. Die Besoldung der Abteilungslehrpersonen erfolgt im Sinne der Gleichbehandlung an allen Schulen einheitlich und ist Teil des Unterrichtspensums.

Der AMV. Vorstand

Aarau, 3. September 2018